

**Ordnung für die Zwischenprüfung  
im Studiengang „Unterrichtsfach Informatik“  
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung  
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen  
an der Universität Duisburg-Essen**

**Vom 11. April 2007**

(Verköndungsblatt Jg. 5, 2007 S. 217)

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 223) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. 223), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Modul- und Leistungspunktesystem
- § 3 Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten
- § 4 Mündliche und schriftliche Prüfung
- § 5 Studierende in besonderen Situationen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Leistungs- und Maluspunkte
- § 9 Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Bildung der Modulnoten
- § 11 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen

### **II. Besondere Bestimmungen**

- § 14 Zulassung
- § 15 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 16 Abschluss der Zwischenprüfung
- § 17 Zeugnis

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Prüfungsakten
- § 19 Ungültigkeit, Aberkennung
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Zwischenprüfung**

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nachweisen, dass er beziehungsweise sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium erfolgreich zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Hochschulprüfung.

(3) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung geführt.

### **§ 2**

#### **Modul- und Leistungspunktesystem**

(1) Unter Modularisierung versteht man die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Leistungspunkte (Credit Points) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System, d.h. Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben.

(3) Das Leistungspunktesystem dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Auf der Grundlage von erworbenen Leistungspunkten (Credit Points) und der dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module berechnet.

(4) Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeite. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch Modulbeschreibungen festgelegt.

(5) Leistungspunkte werden nur für Lehrveranstaltungen vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Die Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto erst gutgeschrieben, wenn alle zu dem Modul erforderlichen Lehrveranstaltungen mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wurden. Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

### § 3

#### Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für die Lehrveranstaltungen jedes Moduls werden die Studienleistungen durch Prüfungen festgestellt. Bei bestandener Prüfung werden unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 5 so viele Leistungspunkte gutgeschrieben, wie der Lehrveranstaltung laut Modulhandbuch zugeordnet sind.

(2) Wenn ein Modul mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, so können diese gemeinsam oder getrennt geprüft werden. Insbesondere können Vorlesungen und die sie vertiefenden Übungen gemeinsam oder getrennt geprüft werden.

(3) Durch die Prüfung wird eine Note vergeben. Eine Ausnahme bilden jedoch Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die nicht eigenständige Inhalte vermitteln, sondern Inhalte anderer Lehrveranstaltungen anwenden und vertiefen (z. B. Übungen zu einer Vorlesung). Prüfungen in solchen Lehrveranstaltungen (und damit die zugehörigen Leistungspunkte) können benotet oder unbenotet sein.

(4) Prüfungen zu Lehrveranstaltungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- a) Als abschließende mündliche oder schriftliche Prüfung.
- b) Als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Dabei bilden die Teilprüfungen und die abschließende Prüfung eine Einheit. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus den Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Im Falle des Nichtbestehens ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

- c) Als zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Dabei bilden sowohl die Teilprüfungen als auch die abschließende Prüfung jeweils eine Einheit. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide Einheiten bestanden sind. Das Endergebnis der zusammengesetzten Prüfung wird aus dem Gesamtergebnis der Teilprüfungen und der abschließenden Prüfung gebildet, wobei die abschließende Prüfung mit einem Anteil von mindestens 50 v. H. in das Endergebnis einfließt. Hat der Student beziehungsweise die Studentin eine oder beide Einheiten nicht bestanden, besteht eine Wiederholungsmöglichkeit, ohne die dazugehörige Lehrveranstaltung erneut zu besuchen. Prüfungszeitpunkt und -form der Wiederholung der Teilprüfungen werden von dem Lehrveranstalter beziehungsweise der Lehrveranstalterin bekannt gegeben. Die abschließende Prüfung kann einmal zum Nachtermin wiederholt werden. Werden eine oder beide Prüfungseinheiten einschließlich der Wiederholungsmöglichkeit nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung erneut abzulegen.

Der Prüfer beziehungsweise die Prüferin kann in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsmodalitäten in begründeten Fällen ändern und insbesondere in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl festlegen, in welcher Weise eine Prüfung abgenommen wird. Er beziehungsweise sie gibt diese Entscheidung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Bei jeder Form der Prüfung soll der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin nachweisen, dass er beziehungsweise sie auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden anzuwenden.

(6) Zu jeder Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim Prüfungsamt. Wenn der Prüfer beziehungsweise die Prüferin bereit ist, Anmeldungen entgegenzunehmen, kann die Anmeldung auch bei ihm beziehungsweise ihr erfolgen. Die Meldungen zu den Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von zehn Werktagen vorzunehmen; Samstage gelten nicht als Werktagen. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Beginn der Frist und gibt ihn mindestens einen Monat oder zu Beginn eines Semesters vor Fristbeginn durch Aushang bekannt. Im Falle der Fristversäumnis gilt § 32 VwVfG NW entsprechend. Die Frist für Rücktritte endet eine Woche vor Beginn der Prüfung. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

(7) Zur zusammengesetzten Prüfung gem. Absatz 4 Nr. b und c ist eine Anmeldung zu Beginn der Lehrveranstaltung erforderlich. Diese verpflichtet zur Teilnahme an den Teilprüfungen und dem ersten Termin der abschließenden Prüfung. Absatz 6 gilt entsprechend. Bei Abmeldung oder Rücktritt vom ersten Termin der abschließenden Prüfung ergibt sich eine verpflichtende Teilnahme zum zweiten Prüfungstermin. Im Falle der Wiederholung gemäß Absatz 4 Nr. c Satz 5 ist eine gesonderte Anmeldung zum zweiten Prüfungstermin erforderlich. Die erneute Teil-

nahme an der abschließenden Prüfung gemäß Absatz 4 Nr. c gilt als neuer Prüfungsversuch.

(8) Bei bestandener Prüfung erhält der Student beziehungsweise die Studentin Leistungspunkte gemäß Absatz 1. Der Prüfer beziehungsweise die Prüferin meldet die Leistungspunkte spätestens 6 Wochen nach Prüfungsende mit folgenden Angaben an den Studien- und Prüfungsausschuss:

- a) Name und Matrikelnummer des Studenten oder der Studentin
- b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung
- c) Angabe des Moduls, dem die Lehrveranstaltung zurechenbar ist
- d) Datum der Beendigung der Prüfung (im Folgenden als "Zeitpunkt der Leistungspunkte" bezeichnet)
- e) Anzahl der Leistungspunkte
- f) entweder eine Note (im Folgenden als "Note der Leistungspunkte" bezeichnet) oder die Angabe, dass für die Prüfung keine Note vergeben wurde.
- g) Name und Unterschrift des Prüfers beziehungsweise der Prüferin

(9) Bei nicht bestandener Prüfung werden keine Leistungspunkte vergeben. Der Prüfer beziehungsweise die Prüferin meldet den erfolglosen Prüfungsversuch mit Angaben gemäß Absatz 8 spätestens 6 Wochen nach Prüfungsende an den Studien- und Prüfungsausschuss, wobei als Note "nicht ausreichend" eingetragen wird.

#### § 4

##### Mündliche und schriftliche Prüfung

(1) Für abschließende Prüfungen gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 3 gelten die folgenden Absätze 2 bis 4. Im Übrigen werden Prüfungszeitpunkt, -form und Anzahl der Prüfungen vom Lehrveranstalter bestimmt.

(2) Für jede Prüfung gemäß Absatz 1 sind mindestens zwei Prüfungstermine anzubieten. Kandidaten und Kandidatinnen sollen kurzfristig nach Ende der Lehrveranstaltung einen ersten Prüfungstermin wahrnehmen können. Der zweite Prüfungstermin ist spätestens in den Prüfungsphasen (Vor- beziehungsweise Nachtermin) des auf die entsprechende Lehrveranstaltung folgenden Semesters anzubieten. Die Prüfungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin können Prüfungen auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens ca. 20 und höchstens ca. 40 Minuten pro Kandidat beziehungsweise Kandidatin. Sie wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers beziehungsweise einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Studenten und Studentinnen des Studiengangs „Unterrichtsfach Informatik“ werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer beziehungsweise Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat beziehungsweise die Kandidatin zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Prüfer beziehungsweise die Prüferin setzt die Note fest. Zuvor hat er beziehungsweise sie den Beisitzer beziehungsweise die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung

sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten beziehungsweise der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel mindestens ca. 30 und höchstens ca. 180 Minuten. Den Kandidaten und Kandidatinnen sind die Ergebnisse spätestens 6 Wochen nach der Prüfung durch Aushang bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist den Teilnehmern und Teilnehmerinnen einer schriftlichen Prüfung die Gelegenheit zur Einsicht ihrer Prüfung zu geben.

#### § 5

##### Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Studien- und Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des beziehungsweise der Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder die für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des beziehungsweise der Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder einen in gerader Linie Verwandten beziehungsweise eine in gerader Linie Verwandte oder einen ersten Grades Verschwägerten beziehungsweise eine ersten Grades Verschwägete pflegen oder versorgen, wenn dieser beziehungsweise diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag des beziehungsweise der Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

#### § 6

##### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut:         | = Eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut:              | = Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend:     | = Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;               |
| 4 = ausreichend:      | = Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;          |
| 5 = nicht ausreichend | = Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.   |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird, anderenfalls ist sie nicht bestanden.

### **§ 7**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der beziehungsweise die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn der beziehungsweise die Studierende nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der beziehungsweise die Studierende beim Prüfungsamt auf Verlangen ein ärztliches Attest vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss folgende inhaltliche Kriterien aufweisen: voraussichtliche Dauer der Krankheit, Aussage über die Prüfungsfähigkeit, Untersuchungstag, Stempel und Unterschrift des Arztes. In Wiederholungs- und Zweifelsfällen kann ein ärztliches Attest eines Vertrauensarztes oder Amtsarztes verlangt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt im Zusammenhang mit der Notenbekanntgabe.

(3) Wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer Erkrankung gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Versucht der beziehungsweise die Studierende das Ergebnis seiner beziehungsweise ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung oder Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der beziehungsweise die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses darüber hinaus die Prüfung für (endgültig) nicht bestanden erklären. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der beziehungsweise die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses den Studierenden beziehungsweise die Studierende darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der beziehungsweise die Studierende, der beziehungsweise die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer beziehungsweise von der Prüferin oder der Aufsicht führenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss wird ermächtigt, Richtlinien zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen zu erlassen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen durch den Studien- und Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 und 5 sind dem beziehungsweise der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem beziehungsweise der Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

### **§ 8**

#### **Leistungs- und Maluspunkte**

(1) Für alle Studierenden werden Konten für Leistungs- und Maluspunkte geführt. Auf dem Leistungspunktekonto werden Leistungspunkte für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden wurden. Auf dem Maluspunktekonto werden Maluspunkte für Prüfungen angelastet, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten. Die Ermittlung der Punktestände aller Konten erfolgt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Ergebnisse der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Der Punktestand von Leistungspunktekonten wird immer vor dem Punktestand von Maluspunktekonten ermittelt

(2) Leistungs- und Maluspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

- a) Für eine bestandene Prüfung werden nach Abschluss des zugehörigen Moduls die Leistungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch die der Prüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung festgelegt. Dies gilt sinngemäß in gleicher Weise, wenn einer Prüfung mehrere Lehrveranstaltungen zugrunde liegen.
- b) Für eine Prüfung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Leistungspunkte, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet.

(3) Leistungspunkte werden einem Leistungspunktekonto nur dann gutgeschrieben, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Prüfungsleistung.
- b) Das Leistungspunktekonto des Studenten beziehungsweise der Studentin enthält noch keine Leistungspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters beziehungsweise Prüfungstermins oder aus einer entsprechenden angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung.

### **§ 9**

#### **Wiederholung von Prüfungen**

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden, solange die höchstzulässige Maluspunkteanzahl, die in § 16 Absatz 2 festgelegt ist, nicht überschritten wird. Fehlversuche an anderen Hochschulen beziehungsweise in anderen einschlägigen Studiengängen sind im Sinne der Regelung über Maluspunkte gemäß § 8 anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

**§ 10  
Bildung der Modulnoten**

- (1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn jede zu diesem Modul gehörende Prüfung bestanden ist.
- (2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.
- (3) Die Berechnung der Modulnote erfolgt durch gewichtete Durchschnittsbildung auf Grund der Leistungspunkte und benoteten Prüfungsleistungen, die für dieses Modul erworben wurden. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung zugeordneten Leistungspunkte.
- (4) Wurden für ein Modul mehr als die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben, so gehen die Leistungspunkte mit den besten Ergebnissen in die Berechnung der Modulnote ein. Unbenotete Leistungspunkte gehen nicht in die Ermittlung der jeweiligen Modulnoten ein.
- (5) Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 11  
Studien- und Prüfungsausschuss**

- (1) Es wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der folgende Aufgaben wahrnimmt:
  - a) Festlegung von Modulen, in denen Leistungspunkte zu erwerben sind. Dazu ist der Rat von einschlägig arbeitenden Hochschullehrern beziehungsweise Hochschullehrerinnen einzuholen.
  - b) Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den Modulen.
  - c) Organisation der Prüfungen und Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen,
  - d) Verwaltung der Leistungspunkte und Maluspunkte gemäß § 8,
  - e) Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
  - f) weitere Aufgaben entsprechend dieser Prüfungsordnung.

Die Punkte a) und b) schließen auch die Möglichkeit ein, Module zuzulassen, die nicht regelmäßig angeboten werden, insbesondere können auf Antrag von Studierenden oder Lehrenden weitere Wahlpflichtmodule zugelassen oder Module durch andere ersetzt werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen auch unabhängig von der vorgegebenen Modulstruktur durchgeführt werden können, insbesondere können in diesem Fall erworbene Leistungspunkte angerechnet werden, auch wenn das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Diese Regelung kann generell oder für einzelne Module für mindestens ein Studienjahr in Kraft gesetzt werden. Buchstabe c) schließt das Recht ein, dass Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden sieben Personen:

- a) einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
- b) einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- e) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Entsprechend werden

- a) für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied,
- b) für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein stellvertretendes Mitglied sowie,
- c) für die Gruppe der Studierenden ein stellvertretendes Mitglied,

getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den beziehungsweise die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der beziehungsweise die Vorsitzende oder der beziehungsweise die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied aus einer beliebigen Gruppe anwesend sind.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des beziehungsweise der Vorsitzenden oder, bei seiner beziehungsweise ihrer Abwesenheit, die Stimme des beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den geforderten fachlichen Gebieten sowie der Bestellung von Prüfern, Prüferinnen, Beisitzern und Beisitzerinnen, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden beziehungsweise die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem beziehungsweise der Vorsitzenden ein Prüfungsamt zur Seite.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten der am Studiengang beteiligten Fachbereiche einmal im Jahr.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

### **§ 12 Prüfende und Beisitzende**

(1) Ein Dozent beziehungsweise eine Dozentin ist Prüfer beziehungsweise Prüferin der von ihm beziehungsweise ihr abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn er beziehungsweise sie der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehört oder vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt worden ist. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem beziehungsweise der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer beziehungsweise zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens eine dem Prüfungsfach entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Wenn es mehrere Prüfer oder Prüferinnen einer Lehrveranstaltung gibt, legen diese die Prüfungsform gemäß § 4 Absätze 1 bis 4 gemeinsam fest. Jeder Prüfer und jede Prüferin ist berechtigt Prüfungen abzunehmen.

(3) Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Das Amt eines Beisitzers oder einer Beisitzerin darf nur übernehmen, wer die entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer, Beisitzerinnen und Aufsichtführende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 13 Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in gleichen Studiengängen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. In diesem Fall besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung. Fehlversuche werden gem. § 8 Absatz 2 Nr. b in Maluspunkte umgerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Soweit Gleichwertigkeit vorliegt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Fehlversuche werden gem. § 8 Absatz 2 Nr. b in Maluspunkte umgerechnet. Der beziehungsweise die Studierende hat die zur Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. Dieser stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen besteht. Vor der Feststellung sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(3) Werden einem Modul konkret zurechenbare Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Studienleistungen und Prüfungsleistungen einem Modul nicht konkret zurechenbar sind, gelten Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß HG in der jeweils geltenden Fassung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Leistungspunkte angerechnet.

## II. Besondere Bestimmungen

### § 14 Zulassung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife; die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, besitzt
  - an der Universität Duisburg-Essen für den Studiengang „Unterrichtsfach Informatik“ mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist mindestens sechs Wochen vor der ersten Prüfung schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
- die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und
  - eine Erklärung darüber, ob der beziehungsweise die Studierende bereits ein Studium „Unterrichtsfach Informatik“ mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ oder eines verwandten Studiengangs, insbesondere eines Informatik-Studiengangs, endgültig nicht bestanden hat oder er beziehungsweise sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Ist es der beziehungsweise dem Studierenden nicht möglich eine diesbezüglich erforderliche Unterlage beizufügen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende beziehungsweise die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- mindestens eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist,
  - die Unterlagen unvollständig sind,
  - der beziehungsweise die Studierende ein Studium „Unterrichtsfach Informatik“ mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ oder eines verwandten Studiengangs, insbesondere eines Informatik-Studiengangs, endgültig nicht bestanden hat.

### § 15

#### Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Das Grundstudium besteht aus den folgenden Pflichtmodulen im Gesamtumfang von 51 Leistungspunkten:

1. Programmierung (9 Leistungspunkte)
2. Softwareentwicklung und Programmierung (SEP) (3 Leistungspunkte)
3. Modelle der Informatik 1 (9 Leistungspunkte)
4. Modelle der Informatik 2 (9 Leistungspunkte)
5. Anteil am fächerübergreifenden Didaktik-Modul im Grundstudium (3 Leistungspunkte)
6. Mathematik für Informatik 1 (9 Leistungspunkte)
7. Mathematik für Informatik 2 (9 Leistungspunkte)

(2) Die Lehrveranstaltungen der Module sind im Modulhandbuch angegeben, das vom Studien- und Prüfungsausschuss gemäß § 11 beschlossen wird.

(3) Die sieben in Absatz 1 genannten Module sind Gegenstand der Zwischenprüfung, die gemäß dem Leistungspunktesystem, wie in § 2 und § 3 beschrieben, studienbegleitend abgelegt wird.

(4) Studierenden, die benotete Prüfungen über mindestens „Analysis 1“ und „Analysis 2“ und „Lineare Algebra 1“ und „Lineare Algebra 2“ (entsprechend dem Diplom-Studiengang Mathematik) bestanden haben (wobei evtl. mehrere dieser Fächer in einer Prüfung zusammengefasst sind), werden auf Antrag die Module „6. Mathematik für Informatik 1“ und „7. Mathematik für Informatik 2“ erlassen und 18 Leistungspunkte für die mathematischen Fächer gutgeschrieben. Im Zeugnis zur Zwischenprüfung wird die Ersetzung angegeben.

### § 16

#### Abschluss der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der beziehungsweise die Studierende in allen sieben Modulen die in § 15 Absatz 1 angegebene Anzahl von Leistungspunkte erreicht oder überschritten hat.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der beziehungsweise die Studierende 70 Maluspunkte überschritten hat. Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses teilt dem beziehungsweise der Studierenden dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

(3) Werden in einem Semester sowohl Leistungspunkte gutgeschrieben als auch Maluspunkte angelastet, so ist gemäß § 8 Absatz 1 zuerst zu entscheiden, ob die Zwischenprüfung auf Grund der hinzugekommenen Leistungspunkte bestanden ist. Danach ist zu entscheiden, ob die Zwischenprüfung auf Grund der hinzugekommenen Maluspunkte endgültig nicht bestanden ist.

**§ 17  
Zeugnis**

(1) Wenn die Zwischenprüfung gemäß § 16 erfolgreich abgeschlossen ist, wird darüber unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:

- a) der Name der Universität und Bezeichnung der zuständigen Lehrereinheit,
- b) der Name des Absolventen beziehungsweise der Absolventin, Geburtsdatum und Geburtsort,
- c) die Bezeichnung des Studiengangs ("Unterrichtsfach Informatik" mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“),
- d) die Bezeichnungen der absolvierten Module, die jeweils erworbenen Leistungspunkte sowie die jeweils erreichten gewichteten Durchschnittsnoten.

(2) Als Datum des Zeugnisses ist das Datum der letzten erbrachten Prüfungsleistung anzugeben. Das Zeugnis ist von dem beziehungsweise der Vorsitzenden oder dem beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(3) Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird kein Zeugnis ausgestellt. Auf Antrag ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 18  
Prüfungsakten**

(1) Die Prüfungsakten bestehen aus Schriftstücken und Akten mit den folgenden Informationen:

- a) Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort des Studenten beziehungsweise der Studentin und Datum des Studienbeginns
- b) Adresse sowie gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Studenten beziehungsweise der Studentin
- c) Bezeichnung des Studiengangs
- d) Leistungspunktekonto, Maluspunktekonto und Registrierung der unternommenen erfolglosen Prüfungsversuche sowie ggf. weitere Unterlagen über Prüfungsergebnisse
- e) Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen
- f) Datum der Zwischenprüfung und Datum der Aushändigung des Zwischenprüfungszeugnisses
- g) andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere durchgeführte Beratungen, Schriftwechsel, ärztliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von anderen Hochschulen und Kopien des Zeugnisses über die Hochschulbeziehungsweise Fachhochschulreife

(2) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhalten Studierende auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre Leistungspunktekonten und die Registrierung ihrer erfolglosen Prüfungsversuche.

(3) Nach Abschluss (Bekanntgabe der Benotung) der jeweiligen Prüfung zu Lehrveranstaltungen wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu richten. Der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Die in Absatz 1 Nr. a, c, e und f aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Zeugnisdatum und die in Absatz 1 Nr. b, d und g aufgeführten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeugnisdatum aufzubewahren.

**§ 19  
Ungültigkeit, Aberkennung**

(1) Hat ein Kandidat beziehungsweise eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich Leistungspunkte und Noten entsprechend berichtigen beziehungsweise die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

(3) Wird durch Bekanntwerden einer Täuschung der Studienabschluss in Frage gestellt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem beziehungsweise der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**§ 20  
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 31. 5. 2005 und 18.10.2005 und gemäß § 64 Abs. 4 HG nach Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2007.

Duisburg und Essen, den 11. April 2007

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler